



Amtsblatt der Stadt Tanna

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Miesdorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

Nr. 10/06

Freitag, 27. Oktober 2006

Jahrgang 2006



Aufruf!

AUFRUF JAHRESANZEIGER 2006

Das Jahr ist schon fast wieder vorüber und die Erstellung des Jahresanzeigers 2006 rückt immer näher.

Wir bitten deshalb alle Vereine und Dörfer darum, ihre Jahresberichte

***bis spätestens 24. November 2006
in der Stadtverwaltung Tanna***

abzugeben.

Ebenso bitten wir alle Firmen, die keine Annonce mehr wünschen oder neu aufgenommen werden möchten darum, sich ebenfalls bis zum oben genannten Termin zu melden.

Sollten Fragen bestehen, können Sie uns gern unter 03 66 46 / 2 80 80 telefonisch erreichen.

Stadtverwaltung Tanna

AMTLICHER TEIL

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Einheitsgemeindegebiet der Stadt Tanna vom 19. September 2006

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizei- und Sicherheitsrechts vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 250), erlässt die Stadtverwaltung Tanna als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

GLIEDERUNG

I. ABSCHNITT

Zweckbestimmungen, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

II. ABSCHNITT

Verbot von Verunreinigungen

- § 4 Verunreinigungen
- § 5 Reinigungsarbeiten
- § 6 Verunreinigung öffentlicher Gewässer, Brunnen, Wasserbecken u.ä.
- § 7 Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll

III. ABSCHNITT

Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- § 8 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 9 Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belästigungen
- § 10 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden
- § 11 Spielplätze

IV. ABSCHNITT

Einzelregelungen

- § 12 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 13 Werbeanschläge, Werbeschriften
- § 14 Offene Feuer im Freien
- § 15 Eisflächen
- § 16 Schutzvorkehrungen an Gebäuden
- § 17 Einrichtungen an Bauten
- § 18 Hausnummern
- § 19 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen
- § 20 Leitungen

V. ABSCHNITT

Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung

- § 21 Tierhaltung
- § 22 Hundehaltung
- § 23 Bekämpfung verwilderter Tiere

VI. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

- § 24 Ausnahmegenehmigungen
- § 25 Andere Rechtsvorschriften
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Geltungsdauer
- § 28 Inkrafttreten

I. ABSCHNITT

Zweckbestimmung, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1

Zweckbestimmungen

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Tanna.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Tanna.
- (2) Soweit Vorschriften dieser Verordnung sich auf öffentliche Straßen oder Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - 1. der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Plätze, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - 3. das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzungen (z.B. straßenbegleitender Baumbestand).
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen, baulichen Anlagen und Einrichtungen
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen,
 - b) Wanderwege,
 - c) Kinderspielplätze,
 - d) Gewässer und deren Uferbereiche sowie angrenzende Grünanlagen

II. ABSCHNITT

Verbot von Verunreinigungen

§ 4

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten, öffentliche Gebäude, sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Warthäuschen und -hallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschmutzen, zu entfernen, zu beschreiben oder zu beschmieren.
- (2) Es ist verboten, öffentliche Straßen mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu verschmutzen.
- (3) Die Geltung straßenrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Rechtsvorschriften wird davon nicht berührt.

§ 5

Reinigungsarbeiten

- (1) Es ist untersagt:
 1. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in den Rinnstein einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
 2. vorbezeichnete Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen auszugießen.
- (2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Abs. 1 fallen, dürfen nur in den Rinnstein geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Abs. 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 6

Verunreinigung öffentlicher Gewässer

Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Seen, soweit es sich nicht um natürliches Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen, so denn nicht durch anderweitige Rechtsordnungen dies ausdrücklich erlaubt wird.

§ 7

Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen. Besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden.
- (2) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettschachteln, Papierbecher und -teller) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, Straßenkehricht etc. ist verboten.
- (3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen und verstreut werden.
- (4) Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück abzustellen. Mülltonnen/gelbe Säcke

dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände unverzüglich in das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entleerung dürfen Mülltonnen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb von Standflächen abgestellt sein.

- (5) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Für Sperrmüll gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

III. ABSCHNITT

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

§ 8

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformatoren- und Reglerstationen sowie Einrichtungen, wie Vermessungspunkte, Schilder für Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 9

Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belastungen

- (1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Zur Vermeidung von Schäden und Belästigungen ist es auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen insbesondere untersagt:
 1. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
 2. außerhalb von Kinderspielplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch Dritte gefährdet oder belästigt werden können;
 3. zu lagern, zu nächtigen oder zu zelten;
 4. Wohnwagen zum dauernden Wohnen zu benutzen;
 5. in belästigender Weise zu betteln;
 6. andere durch trunkenheits-, rauschbedingtes oder ähnliches Verhalten zu belästigen.

§ 10

Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden

- (1) Öffentliche Anlagen sind zweckbestimmt und im Interesse des Gemeinwohls pfleglich und rücksichtsvoll zu benutzen.
- (2) Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeiten beschränkt oder gänzlich untersagt werden.
- (3) Unzulässig ist, in öffentlichen Anlagen u. a.:
 1. Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Pflanzen abzubrechen, Blumen zu pflücken, Bäume und Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen;
 2. Bäume zu erklettern;
 3. diese mit motorgetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei oder zur Pflege und Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht der Anlagen, Krankenfahrräder – zu befahren;
 4. Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen sind, abzustellen oder zu belassen, abfallrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt und gehen dieser Verordnung vor;
 5. Grünflächen mit Fahrrädern zu befahren;

6. Bänke oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten zweckentfremdet zu benutzen;
7. Hunde auf Grünanlagen, Pflanzungen oder ähnlichem umherlaufen zu lassen oder sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen;
8. gewerbliche Leistungen anzubieten;
9. Einrichtungen und Baulichkeiten zu beschädigen oder ihre Nutzbarkeit einzuschränken.

§ 11 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden. Die Benutzung der Spielplätze außerhalb der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr ist verboten.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten:
 1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
 2. Flaschen aller Art oder Metallteile wegzwerfen oder zu zerbrechen;
 3. Motorfahrzeuge aller Art – ausgenommen Krankenfahrstühle – abzustellen oder mit ihnen zu fahren;
 4. Tiere zu führen oder laufen zu lassen;
 5. Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln;
 6. Dosen und sonstige Abfälle wegzwerfen, außer in hierfür vorgesehene Behältnisse.

IV. ABSCHNITT Einzelregelungen

§ 12 Plakatieren, Beschriften und Besprühen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen wie Bäume, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Masten der Straßenbeleuchtung, Stromversorgung, Telekommunikation, öffentliche Absperrungen oder sonstige fremde Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Plakaten zu versehen.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (3) Das vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten erlaubte Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen gilt aber dann als unzulässig und ist verboten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird.
- (4) Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 Abs. 1 Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (5) Wer entgegen dem Verbot nach Abs. 1 und 3 plakatiert, beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (6) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die in Abs. 1 und 3 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.
- (7) Wird der Verpflichtung nach Abs. 5 bzw. Abs. 6 nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Stadt Tanna durchgeführt.

§ 13 Werbeanschläge, Werbeschriften

- (1) Werbeanschläge und Werbeschriften dürfen nur dort angebracht werden, wo diese ausdrücklich zugelassen sind.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
 1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 2. für die Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen zu werben;
 3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Wer Schriften im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung des § 24 im Geltungsbereich dieser Verordnung verteilt bzw. plakatiert, muss die Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilerortes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Wegfall des Plakatierungsgrundes, beseitigen.
- (4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.
- (5) Auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen den Abs. 1 - 4 zu handeln, sind die Bußgeldvorschriften des § 26 dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote der Abs. 1 - 4 verstößt.

§ 14 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.
- (2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer (z.B. Maifeuer) gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung nach § 24 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 24 dieser Verordnung zugelassene Feuer im Freien ist durch eine volljährige Person dauernd zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 1. von Gebäuden aus brennbarem Material mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen;
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

§ 15 Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen aller Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Durch Bekanntmachung können bestimmte Eisflächen durch die Stadt freigegeben werden.
- (3) Verboten ist es:
 1. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist;
 2. Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

§ 16 Schutzvorkehrungen an Gebäuden

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 17

Einrichtungen an Bauten

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer hat nach vorheriger Abstimmung nach Maßgabe des § 126 Abs. 3 BauGB zu dulden, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beschädigen, beseitigen oder unkenntlich machen.

§ 18

Hausnummern

- (1) Jedes Grundstück ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach Artikel 232 EEGGB auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Tanna zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Tanna zu beantragen.

§ 19

Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die in den öffentlichen Straßenraum hinein reichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleitvorrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m, freigehalten werden.
- (3) Das Anbringen von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2,00 m über dem Straßenkörper unzulässig.

§ 20

Leitungen

Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und anderen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

V. ABSCHNITT

Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung

§ 21

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Der Halter von Tieren hat dafür zu sorgen, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung herumlaufen.
- (3) Wer Tiere auf die Straße, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen. Verunreinigungen jeglicher Art sind umgehend zu beseitigen. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.

- (4) Es ist verboten, Tiere auf Spielplätze mitzunehmen und sie in Gewässern, die zum Baden freigegeben sind, hineinzulassen. Es ist ebenfalls untersagt, Tiere in öffentlichen Brunnen baden zu lassen.
- (5) Tiere dürfen nur von Personen, die physisch und psychisch aufsichtsfähig sind, mit in die Öffentlichkeit genommen werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.
- (6) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Ordnungsamt anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (7) Herrenlose, streunende Tiere sind den Ordnungsbehörden, der Polizei oder dem Tierheim zu melden.

§ 22

Hundehaltung

- (1) Über die im § 21 genannten ordnungsrechtlichen Bedingungen zur Tierhaltung gilt für die Hundehaltung darüber hinaus:
1. Es ist untersagt, Hunde – mit Ausnahme von Blindenhunden – auf Spielplätzen mitzuführen.
 2. Hunde dürfen nicht frei herumlaufen. Sie müssen von den Haltern in der Öffentlichkeit an der Leine geführt werden, ausgenommen sind großflächig unbebaute Gebiete, bei denen eine Gefährdung und Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Ansonsten sind sie artgerecht in geschlossenen Räumen oder ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten.
 3. Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters ist der Hund mit Halsband und Hundemarke zu versehen.
 4. Hunde dürfen öffentliche Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Der Halter ist zur sofortigen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.
 5. Im Innenbereich der Stadt Tanna und Ortsteile, in öffentlichen Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Volksfesten dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen an der Leine geführt werden.
- (2) Auf Friedhöfen, Märkten, in öffentlichen Gebäuden, bei Umzügen und öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde stets an der Leine zu führen.
- (3) Die Regelungen der §§ 12 - 23 gelten für den Eigentümer, den Halter und den die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten gleichermaßen.

§ 23

Bekämpfung verwilderter Tiere

- (1) Das Füttern verwilderter Tiere, insbesondere Tauben und Katzen, ist verboten.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens zu ergreifen.

VI. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 24

Ausnahmegenehmigungen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 25

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere in Satzungen der Stadt Tanna, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Höherrangige Rechtsnormen gehen dieser Verordnung vor.

**§ 26
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG die Stadtverwaltung Tanna als Ordnungsbehörde. Die Ahndung erfolgt entsprechend des als Anlage zur Verordnung gültigen Bußgeldkatalogs.

**§ 27
Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.

- (2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 OBG durchgeführt werden.

**§ 28
Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Tanna, den 19. September 2006



Seidel
Bürgermeister



**Anlage zu § 26 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Tanna
(Bußgeldkatalog)
zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der
Ordnungsbehördlichen Verordnung (OVO) der Stadt Tanna vom 19.09.2006
in der jeweils geltenden Fassung**

1. Dieser Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Ordnungsbehördliche Verordnung (OVO).
2. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für den Allgemeinen Ordnungsbereich zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gebiet der Stadt Tanna anzuwenden. Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend. Nicht aufgenommene Tatbestände sind als Einzelfall zu prüfen.
3. Zumessung der Geldbuße (§ 17 Abs. 3 OWiG):

Die im Bußgeld angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß an Pflichtverletzung aus.

4. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG):

Hat der Betroffene sich durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Die Verwaltungsbehörde muss einen wirtschaftlichen Vorteil, soweit möglich, konkret berechnen. Ist die Berechnung nicht möglich, darf eine Schätzung auf Grund konkret nachvollziehbarer Anknüpfungstatsachen erfolgen. Rein hypothetische Schätzungen sind nicht zulässig.

zu § 4 Verunreinigungen

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 4 Abs. 1 OVO	Beschmutzen, Entfernen, Beschreiben oder Beschmieren öffentlicher Gebäude, sonstiger öffentlicher baulicher Anlagen und Einrichtungen	Erstfall	25,-
		Wiederholungsfall	50,-
		erneuter Wiederholungsfall	100,-
§ 4 Abs. 2 OVO	Verschmutzen öffentlicher Straßen über das übliche Maß	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	75,-

zu § 5 Reinigungsarbeiten

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 OVO	Ausgießen von Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	40,-

zu § 6 Verunreinigung öffentlicher Gewässer

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 6 OVO	Verschmutzen, Verunreinigen öffentlicher Brunnen, Wasserbecken, Seen oder Hineinbringen von festen bzw. flüssigen Gegenständen oder Baden und Waschen auch von Tieren darin	Erstfall	35,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	125,-

zu § 7 Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 7 Abs. 1 OVO	Verunreinigung öffentlicher Straßen und Anlagen, insbesondere durch Papier, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Abfälle	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-
§ 7 Abs. 2 u. 3 OVO	Zweckentfremdete Benutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern, Mülltonnen oder Sperrmüll oder Herausnehmen, Verstreuen von Gegenständen	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-
§ 7 Abs. 4 u. 5 OVO	Widerrechtliches Abstellen von Haus-, Gewerbe- und sonstigen Mülltonnen oder Stehen lassen von Mülltonnen, gelben Säcken oder nicht abgefahrenen Gegenständen	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-

zu § 8 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 8 OVO	Beschädigungen, Verdecken, Beseitigen von Einrichtungen für öffentliche Zwecke	Erstfall	35,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	125,-

zu § 9 Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und Anlagen vor Schäden und Belästigungen

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 9 Abs. 1 OVO	Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen so, dass andere gefährdet, oder belästigt werden	Erstfall	35,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	125,-
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 OVO	Auf öffentlichen Straßen und Anlagen: Benutzung von Schuss-, Wurf- oder Schleudergeräten	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	100,-
		erneuter Wiederholungsfall	175,-
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OVO	Spielen oder Betreiben sportlicher Übungen außerhalb v Kinderspielplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich f freigegebenen Flächen, wodurch Dritte gefährdet werden können	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-

§ 9 Abs. 2 Nr. 3 OVO	Lagern, Nächtigen, Zelten	Erstfall	25,-
		Wiederholungsfall	50,-
		erneuter Wiederholungsfall	85,-
§ 9 Abs.2 Nr. 4 OVO	Benutzung von Wohnwagen zum dauernden Wohnen	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	100,-
		erneuter Wiederholungsfall	175,-
§ 9 Abs. 2 Nr. 5 OVO	Betteln in belästigender Weise	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-
§ 9 Abs. 2 Nr. 6 OVO	Belästigung anderer durch trunkenheits-, rauschbedingte o.ä. Verhalten	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-

zu § 10 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 10 Abs. 1 OVO	Nicht pflegliche und nicht rücksichtsvolle Nutzung öffentlicher Anlagen	Erstfall	25,-
		Wiederholungsfall	50,-
		erneuter Wiederholungsfall	85,-
§ 10 Abs. 2 OVO	Benutzung öffentlicher Anlagen außerhalb festgelegter Zeiten	Erstfall	5,-
		Wiederholungsfall	10,-
		erneuter Wiederholungsfall	20,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 1 OVO	Beschädigen, Betreten von Pflanzungen o. ä. Anlagen, Entfernen, Abbrechen von Pflanzen, Blumen, Bäumen oder Sträuchern	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	35,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 2 OVO	Erklettern von Bäumen	Erstfall	5,-
		Wiederholungsfall	10,-
		erneuter Wiederholungsfall	20,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 3 OVO	Unsachgemäße Benutzung der öffentlichen Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	35,-

§ 10 Abs. 3 Nr. 4 OVO	Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern in öffentlichen Anlagen	Erstfall	35,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	150,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 5 OVO	Befahren von Grünflächen mit Fahrrädern	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	35,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 6 OVO	Zweckentfremdete Benutzung von Bänken und sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten	Erstfall	5,-
		Wiederholungsfall	10,-
		erneuter Wiederholungsfall	20,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 7 OVO	Umherlaufen lassen von Hunden auf Grünanlagen, Pflanzungen oder ähnlichem	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 8 OVO	Anbieten gewerblicher Leistungen	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 9 OVO	Beschädigung und Einschränkung der Nutzbarkeit von Einrichtungen und Baulichkeiten	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	100,-
		erneuter Wiederholungsfall	175,-

zu § 11 Spielplätze

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 11 Abs. 1 OVO	Zweckentfremdete Nutzung von Spielplätzen	Erstfall	20,-
		Wiederholungsfall	40,-
		erneuter Wiederholungsfall	60,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 1 OVO	Auf Kinderspielplätzen: Mitnahme gefährlicher Gegenstände oder Stoffe	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	100,-
		erneuter Wiederholungsfall	175,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 2 OVO	Wegwerfen oder Zerschlagen von Flaschen aller Art oder Metallteilen	Erstfall	20,-
		Wiederholungsfall	40,-
		erneuter Wiederholungsfall	60,-

§ 11 Abs. 2 Nr. 3 OVO	Mitnahme/Fahren von Motorfahrzeugen	Erstfall	20,-
		Wiederholungsfall	40,-
		erneuter Wiederholungsfall	60,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 4 OVO	Führen oder Laufen lassen von Tieren	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	35,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 5 OVO	Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln	Ahndung nach den Regelung des OBG	
§ 11 Abs. 2 Nr. 6 OVO	Wegwerfen von Dosen oder anderen Abfällen in nicht heifür vorgesehene Behältnisse	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	40,-

zu § 12 Plakatierungen, Bechriften und Bemalen

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 12 Abs. 1 OVO	Plakatieren, Malen, Schreiben, Sprühen auf öffentliche Gebäude, Straßenanlagen und Einrichtungen	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	125,-
§ 12 Abs. 3 OVO	Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen mit Einverständnis des Verfügungsberechtigten, wodurch aber das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur, Kunst-, oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	125,-
§ 12 Abs. 5 OVO	Unterlassung der unverzüglichen Beseitigung verbotene Plakatierung, Bemalung, Beschriftung oder Besprühung	Erstfall	20,-
		Wiederholungsfall	40,-
		erneuter Wiederholungsfall	75,-

zu § 13 Werbeanschläge und Werbeschriften

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 13 Abs. 1, 2 OVO	Anbringen von Werbeanschlägen und Werbeschriften, wo es nicht zugelassen ist	Erstfall	35,-
		Wiederholungsfall	50,-
		erneuter Wiederholungsfall	100,-

§ 13 Abs. 3 OVO	Unterlassung der Beseitigung von Verschmutzungen der unmittelbaren Umgebung des Verteilerortes	Erstfall	35,-
		Wiederholungsfall	50,-
		erneuter Wiederholungsfall	100,-
§ 13 Abs. 4 OVO	Unterlassung des Entfernens von Werbeträgern innerhalb einer Woche nach Wahlen etc.	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-

zu § 14 Offene Feuer im Freien

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 14 Abs. 1 OVO	Anlegen und Unterhalten von nicht zugelassenen offene Feuern	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	125,-
§ 14 Abs. 3 OVO	Zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder d.Feuer vor Verlassen nicht gelöscht	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	100,-
§ 14 Abs. 4 Nr. 1 OVO	Das offene Feuer nicht mindestens 15 m von Gebäuden aus brennbaren Materialien entfernt	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	100,-
§ 14 Abs. 4 Nr. 2 OVO	Das offene Feuer nicht mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen entfernt.	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	100,-
§ 14 Abs- 4 Nr. 3 OVO	Das offene Feuer nicht mindestens 15 m von sonstigen brennbaren Stoffen entfernt.	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	100,-

zu § 15 Eisflächen

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 15 Abs. 1 OVO	Betreten oder Befahren nicht freigegebener Eisflächen	Erstfall	---
		Wiederholungsfall	10,-
		erneuter Wiederholungsfall	20,-
§ 15 Abs. 3 OVO	Zerstören oder Verunreinigungen der Eisfläche	Erstfall	25,-
		Wiederholungsfall	50,-
		erneuter Wiederholungsfall	75,-

zu § 16 Schutzvorkehrungen an Gebäuden

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 16 Abs. 1 - 2 OVO	keine Schutzvorkehrungen an Gebäuden (Schneeüberhänge, Blumentöpfe, -kästen, Anstrich) getroffen.	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	40,-

zu § 17 Einrichtungen an Bauten

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 17 Abs. 2 OVO	Beschädigen, Beseitigen oder Unkenntlichmachen von Kennzeichnungen bei für öffentliche Zwecke dienende Einrichtungen	Erstfall	50,-
		Wiederholungsfall	75,-
		erneuter Wiederholungsfall	125,-

zu § 18 Hausnummern

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 18 Abs. 1 OVO	Nichtanbringen oder -beachten der Anforderungen an die Anbringung von Hausnummern bzgl. Ort, Material oder Größe	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	35,-

zu § 19 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 19 OVO	Beeinträchtigung von Verkehrsraum, Anlagen der Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung durch Anpflanzungen der den Verkehrsraum über Geh- und Radwege nicht bis zu einer Höhe von mind. 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten oder Anbringen von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht oder entlang von Gehwegen bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper	Erstfall	25,-
		Wiederholungsfall	50,-
		erneuter Wiederholungsfall	75,-

zu § 20 Leitungen

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 20 OVO	Überspannen öffentlicher Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen oder anderen Gegenständen	Erstfall	10,-
		Wiederholungsfall	20,-
		erneuter Wiederholungsfall	35,-

zu § 21 Tierhaltung

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 21 Abs. 1 OVO	Halten von Tieren so, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-
§ 21 Abs. 2 OVO	Unbeaufsichtigtes Herumlaufen von Tieren	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-
§ 21 Abs. 3 OVO	Anrichten von Schäden oder Verschmutzungen durch Tiere auf Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen oder Unterlassene Beseitigung von Verschmutzungen von Haustieren oder Reinigung der verunreinigten Stelle auf Straßen-, Grün- und in Erholungsbereichen	Erstfall	20,-
		Wiederholungsfall	40,-
		erneuter Wiederholungsfall	75,-
§ 21 Abs. 4 OVO	Mitnahme von Tieren auf Spielplätze, Liegewiesen oder Badeanlagen oder Baden von Haustieren in Badegewässern.	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-

§ 21 Abs. 5 OVO	Überlassen der Aufsicht über Tiere in der Öffentlichkeit an ungeeignete Personen	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	30,-
		erneuter Wiederholungsfall	50,-
§ 21 Abs. 7 OVO	Nichteinhalten der Anzeigepflicht beim Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art und des Verbotes des Mitführens dieser Tiere in der Öffentlichkeit	Erstfall	75,-
		Wiederholungsfall	125,-
		erneuter Wiederholungsfall	200,-

zu § 22 Hundehaltung

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 22 Abs. 1 Nr.1 OVO	Mitführen von Hunden auf Spielplätzen	Erstfall	20,-
		Wiederholungsfall	40,-
		erneuter Wiederholungsfall	60,-
§ 22 Abs.1 Nr.2 Satz 1 und 2 OVO	Verletzung der Leinenpflicht	Erstfall	20,-
		Wiederholungsfall	40,-
		erneuter Wiederholungsfall	60,-
§ 22 Abs.1 Nr.3 OVO	Ausführen des Hundes ohne Halsband und	Erstfall	25,-
		Wiederholungsfall	35,-
		erneuter Wiederholungsfall	75,-
§ 22 Abs.1 Nr.4 OVO	Unterlassene Beseitigung von Verunreinigungen durch den Hund	Erstfall	20,-
		Wiederholungsfall	40,-
		erneuter Wiederholungsfall	60,-
§ 22 Abs.1 Nr.5 OVO	Führen von Hunden im Innenbereich, in öffentlichen Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Volksfesten durch nicht aufsichtsfähige Personen und unangeleint oder Führen bissiger Hunde i.S.d. ThürGefHuVO ohne Maulkorb	Erstfall	25,-
		Wiederholungsfall	35,-
		erneuter Wiederholungsfall	75,-

zu § 23 Bekämpfung verwilderter Tiere

Grundlage	Tatvorwurf	Sachverhalt	Ahndung in €
§ 23 Abs. 1 OVO	Füttern verwilderter Tiere, insbesondere Tauben und Katzen	Erstfall	15,-
		Wiederholungsfall	25,-
		erneuter Wiederholungsfall	35,-
§ 23 Abs. 1 OVO	Nichtergreifen von geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens	Erstfall	75,-
		Wiederholungsfall	125,-
		erneuter Wiederholungsfall	200,-

Änderung zur Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen

Ab dem 1. Oktober 2006 werden die Aufgaben der ambulanten Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Tanna und Frankendorf von

**Herrn
DVM Thomas Rammler
Am Kulmburg 27
07929 Saalburg-Ebersdorf
Telefon: 03 66 47/2 25 41
Mobil: 0171/2 12 58 15**

wahrgenommen. Die Vertretung erfolgt wie bisher durch Herrn Dr. Bieler.

Die nächste Ausgabe des
TANNAER ANZEIGERS

erscheint am 24. November 2006.

Redaktionsschluss ist der 15. November 2006.

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Tanna
Markt 1, 07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service
Straße des Friedens 1a
07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Telefax: 03 67 33/2 33 16
E-mail:
satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inh. Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:

12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Sprechstunden

Bürgermeister Marco Seidel

Bürgermeister Marco Seidel steht allen Bürgern der Stadt Tanna für Fragen und Anregungen nach telefonischer Vereinbarung – auch kurzfristig – zur Verfügung.

Termine können im Vorzimmer des Bürgermeisters, Telefon 03 66 46 / 28 08 - 0 vereinbart werden.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr	

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:

Vorwahl		03 66 46
Zentrale	Frau Pozorski-Schatz	28 08 - 0
Fax		28 08 28
Einwohnermeldeamt	Frau Rösch	28 08 11
Standesamt/Wohnungswesen		
	Frau Jordan	28 08 13
Liegenschaften	Frau Heinsmann	28 08 21
Bauamt	Herr Schneider	28 08 24
Buchhaltung		
	Frau Oesterreich	28 08 31
	Frau Müller	28 08 32
	Frau Schaarschmidt	28 08 33
	Frau Stiede	28 08 34
Ordnungsamt/Dorferneuerung		
	Frau Stöckel	28 08 41
Hauptamt		
	Herr Mittenzwey	28 08 22
	Herr Groth	28 08 52
e-Mail:	rathaus@stadt-tanna.de	
Web:	www.stadt-tanna.de	

Öffnungszeiten der Bibliothek

Die Bibliothek in der Neuen Straße hat

jeden Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

für Sie geöffnet.

Ansprechpartner ist Herr Barwinsky. Telefonisch erreichbar sind wir dort unter 03 66 46/2 49 02.

Altersjubiläen

Wir gratulieren recht herzlich

Tanna

25.09.	Herr Wenzel Schwarz	zum 73. Geburtstag
27.09.	Frau Rosemarie Büttner	zum 70. Geburtstag
01.10.	Frau Thea Eckner	zum 74. Geburtstag
01.10.	Herr Gerhard Seidel	zum 74. Geburtstag
12.10.	Frau Liesa Fuhrmann	zum 77. Geburtstag
15.10.	Frau Ingeborg Löbl	zum 72. Geburtstag

Künsdorf

25.09.	Herr Siegfried Schmidt	zum 77. Geburtstag
30.09.	Frau Elli Wachter	zum 94. Geburtstag
01.10.	Frau Johanna Müller	zum 70. Geburtstag
16.10.	Frau Anita Morgenstern	zum 74. Geburtstag
17.10.	Frau Johanni Wachter	zum 83. Geburtstag

Oberkoscaw

30.09.	Herr Johannes Stark	zum 80. Geburtstag
02.10.	Frau Helga Stark	zum 77. Geburtstag

Rothenacker

07.10.	Frau Lina Hoffmann	zum 79. Geburtstag
--------	--------------------	--------------------

Schilbach

24.09.	Frau Katharina Bräutigam	zum 87. Geburtstag
04.10.	Frau Irmgard Pätz	zum 77. Geburtstag
07.10.	Herr Walter Herpig	zum 91. Geburtstag

Seubtendorf

30.09.	Herr Reinhold Schmidt	zum 76. Geburtstag
08.10.	Frau Christa Elschner	zum 74. Geburtstag
12.10.	Frau Erna Militzer	zum 83. Geburtstag

Stelzen

24.09.	Herr Werner Wachtelborn	zum 72. Geburtstag
02.10.	Frau Ingeburg Riedel	zum 82. Geburtstag

Unterkoscaw

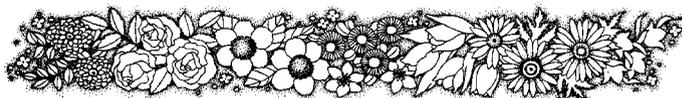
28.09.	Frau Ingeborg Seifert	zum 81. Geburtstag
01.10.	Herr Heinz Lautenschläger	zum 80. Geburtstag
07.10.	Herr Horst Anhalt	zum 70. Geburtstag
08.10.	Frau Hella Längert	zum 71. Geburtstag
11.10.	Frau Anni Burger	zum 80. Geburtstag

Willersdorf

23.09.	Herr Horst Jahn	zum 71. Geburtstag
03.10.	Herr Heinrich Heller	zum 82. Geburtstag

Zollgrün

26.09.	Herr Martin Marquardt	zum 74. Geburtstag
26.09.	Herr Kurt Weigelt	zum 78. Geburtstag
27.09.	Frau Elisabeth Grimm	zum 82. Geburtstag
04.10.	Herr Johannes Raithel	zum 80. Geburtstag



In eigener Sache

Wir bieten unseren Einwohnern und Gästen folgende interessante Lektüre zum Kauf an:

- Die Tann bleibt die Tann (Heimatbuch) 4,00 Euro
- Des is unner Feier (100 Jahre FFW Tanna) 4,00 Euro
- Tanna Tanné – 25 Tannaer Fasching 4,00 Euro
- 650 Jahre Zollgrün 10,00 Euro
- Rad- und Wanderkarte Thüringer Schiefergebirge 3,50 Euro

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

Maria Göll Tanna
Lena Marie Ziesche Tanna



Sterbefälle

Wally Fleischer Seubtendorf
Marianne Greyer Tanna



Frühstücks-Treffen für Frauen e.V.

Einladung zum Frühstückstreffen für Frauen am Abend!

Termin: **Freitag, 17. November 2006**

Ort: Kultursaal in Oettersdorf

Beginn: **diesmal schon 19.00 Uhr**

Ende: 22.00 Uhr

Unser Vorbereitungsteam von 20 Frauen kommt aus den verschiedenen Kirchen und Gemeinden unserer Region und ist dem deutschlandweit arbeitenden gemeinnützigen Verein „Frühstücks-Treffen für Frauen e. V.“ angeschlossen.

Unser Anliegen ist es, mit Frauen über Lebens- und Glaubensfragen ins Gespräch zu kommen. Wir möchten auch an diesem Abend bei einem guten Essen und musikalischer Begleitung versuchen, positive Akzente für den Alltag zu setzen.

Unser Thema diesmal: „Lebenskünstler leben länger“. Als Referentin haben wir Frau Yola Entz aus Koblenz eingeladen.

Außerdem wird eine Frau aus unserem Kreis von Erfahrungen aus ihrem Leben berichten.

Lassen Sie sich also herzlich einladen von uns, ob jünger oder älter – jeder kann für sein Leben etwas mit nach Hause nehmen – wir freuen uns auf Sie!

Bitte melden Sie sich an ...

bei Kristina Butz
Holzmühle 2
07907 Oettersdorf
Telefon: 0 36 63/40 10 92

bis **Dienstag, 14. November 2006**

(Bitte halten Sie diesen Termin unbedingt ein, da aufgrund der Räumlichkeit nur eine begrenzte Aufnahmemöglichkeit besteht!)

Der zu entrichtende Unkostenbeitrag für diesen Abend beträgt 7,50 Euro.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass

am **Sonnabend, dem 18. November 2006**

um 09.00 Uhr

zum gleichen Thema

in **Unterreichenau**

zum Frühstückstreffen eingeladen wird. Kinderbetreuung ist ermöglicht.

Anmeldungen werden durch Christine Zimmer aus Thierbach unter der Telefonnummer 03 66 45/2 22 46 entgegengenommen.

Auf Ihr Kommen freuen sich die Frauen des Frühstückstreffens für Frauen am Abend!

ANZEIGENAUFTRAG SCHICKEN AN:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1a • 07338 Kaulsdorf
Tel. 03 67 33/2 33 15 • Fax 03 67 33/2 33 16

PRIVATE KLEINANZEIGEN

in den Amts- und Mitteilungsblättern folgender VG, Städte und Gemeinden mit einer Gesamtauflage von 30 000 Stück:

ALTENBEUTHEN/DROGNITZ • BLANKENSTEIN • DITTRICHSHÜTTE
SAALBURG-EBERSDORF • GRÄFENTHAL • KAULSDORF • LAUSCHA
LICHTE • OBERLAND AM RENNSTEIG • PROBSTZELLA - LEHESTEN
RANIS - ZIEGENRÜCK • REMPTENDORF • SÜDL. SAALETAL
TANNA • TETTAU • UNTERWELLENBORN • WURZBACH

Anzeigentexte: (Bitte deutlich schreiben!)

Für unleserliche Texte wird keine Haftung übernommen. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

_____	2,-
_____	4,-
_____	6,-
_____	8,-
_____	10,-
_____	12,-
_____	14,-
_____	16,-
_____	18,-

Chiffre-Gebühr 4,- (bei Zustellung), 2,- (bei Abholung). Für eine Umrandung werden 2,- zusätzlich berechnet. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.

Name: Vorname:
Straße, Nr.: PLZ, Ort:

- Barzahlung
- Verrechnungsscheck
- Geldwert in Briefmarken

rechtsverbindliche Unterschrift:

Der Sozialverband VdK OV Schleiz-Tanna informiert

Die monatlichen Sprechtage für unsere Bürger finden statt:

im Landratsamt Schleiz

am **1. Donnerstag im Monat**
im Zimmer 321

in Lobenstein

am **3. Montag des Monats**
im Schloss

in Neustadt/Orla

an **jedem Dienstag im Monat**
im Promenadenweg

zu den Themenbereichen

- Behindertenrecht
- Rentenrecht
- Probleme mit der Berufsgenossenschaft
- Sozialhilfe
- Pflegeversicherung
- Krankenversicherung
- und anderen mehr

Aktuelles Thema

(Auszug aus dem INFO-Dienst des Sozialverbandes VdK)

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- Rentenabschläge für unter 60-jährige nach einem Urteil des Bundessozialgerichts rechtswidrig. Betroffen sind:
 - Rentner, denen ab dem Jahr 2001 eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Rente wegen voller Erwerbsfähigkeit oder Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit) bewilligt wurde und die zu diesem Zeitpunkt noch nicht 60 Jahre alt waren. Dabei spielt eine spätere Umwandlung in eine Altersrente keine Rolle.
- Hinterbliebene der vorgenannten Rentner
- Hinterbliebene von Versicherten, die ab 2001 vor Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben sind.

Info an unsere Mitglieder

Der Infonachmittag „Weihnachtsfeier“ wird durchgeführt

am **Donnerstag, dem 7. Dezember 2006**
in **Schleiz in der „Kohlrabi-Bar“**
Beginn 14.00 Uhr

und

am **Donnerstag, dem 14. Dezember 2006**
in **Tanna in der Gaststätte „Leitenteiche“**
Beginn 14.00 Uhr

Ute Trommer

Vorsitzende des OV Schleiz-Tanna des VdK

i.A. Kaddik

Mitglied der Leitung

Europäischer Depressionstag

KKH-Daten belegen: Stress macht Kinder psychisch krank

Ständiger Stress ist Ursache für ernste psychische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen. Schon den 10- bis 15-Jährigen werden auffallend häufig Psychopharmaka verordnet. Das ist das Ergebnis von Analysen der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH). Die Symptome bei den Schülern reichen von Kopf- und Bauchschmerzen über Aufmerksamkeitsstörungen bis hin zu Depressionen. Jungen sind häufiger betroffen als Mädchen.

Im Jahr 2005 hat die KKH 2,5 Millionen Euro für Medikamente zur Behandlung psychischer Probleme bei Schülern ausgegeben. Tendenz stark steigend. Wie das in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) herausgegebene Weißbuch Prävention der Kaufmännischen mit dem Titel „Stress? Ursachen, Erklärungsmodelle und präventive Ansätze“ aufzeigt, erleben Kinder und Jugendliche Stress besonders in der Schule und in der Familie. Ursache für psychisch belastende Situationen sind u.a. Konflikte in der Familie, Trennung der Eltern, Notendruck und wirtschaftliche Probleme wie Arbeitslosigkeit. So ergab eine Umfrage unter 11- bis 13-jährigen Schülern, dass sich 42 Prozent schulisch überfordert fühlen; 33 Prozent haben Probleme mit den Eltern.

„Die körperliche und psychische Verfassung von Kindern und Jugendlichen beeinflusst die Gesundheit im Erwachsenenalter“, betont Dietmar Dorn, Gebietsleiter der KKH. „Deshalb ist es sehr wichtig, dass wir mit Präventionsmaßnahmen so früh wie möglich ansetzen.“

Die KKH unterstützt ihre Versicherten darin aktiv durch Entspannungskurse wie Autogenes Training, Progressive Muskelentspannung und Yoga - auch für Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus bietet die KKH in Aachen ein leitlinienorientiertes Behandlungsprogramm für Patienten mit depressiven Störungen an.

Die Kaufmännische Krankenkasse zählt mit rund 1,9 Mio. Versicherten und einem Haushaltsvolumen von 4 Mrd. Euro zu den großen gesetzlichen Krankenversicherern in Deutschland. Als moderner Dienstleister setzt sich die KKH insbesondere für Fortschritt und Innovation im bundesdeutschen Gesundheitswesen ein.

Weitere Informationen:

zum Weißbuch Stress unter
<http://www.kkh.de/detail.cfm?pageid=128&op=dsp&pk=106681>

zum Thema Stress unter
www.kkh.de (Stichwort Stress)

zur Depressionstherapie in Aachen unter
<http://www.kkh.de/detail.cfm?pageid=672>

zu Frauen und Depressionen unter
<http://www.kkh.de/detail.cfm?pageid=128&op=dsp&pk=106527>

Neues Outfit für Sportgemeinschaft Unterkoskau

Vor rund drei Jahren hat man mit dem Anbau am Sportlerheim begonnen. Dabei entstanden in viel Eigeninitiative der Sportler verbesserte Bedingungen im Umkleide-, Sanitär- und Duschbereich für Spieler, Schiedsrichter und Gäste.

Im bisherigen Altbau wurde ein Gastraum mit Theke und Küche eingerichtet mit dem dazu gehörigen Mobiliar. In diesem Jahr wurde nun auch die Außenansicht des Sportlerheimes fertig gestellt.

Die Eigenleistungen der Sportler und vieler anderer fleißigen Helfer sind die eine Seite der Medaille, die Finanzen für das benötigte Material und der Transport dessen die Andere. Dazu bedarf es Sponsoren und staatlicher Mittel.

Für Letzteres setzten sich besonders unsere Ortsbürgermeisterin Christa Kaiser und H.-J. Schubert als Stadtratsmitglied ein. So konnte mit finanzieller Hilfe der Stadtverwaltung Tanna und unserem Jagdpächter Herrn Funk dieser schmucke Anbau entstehen.

Die Sportgemeinschaft Unterkoskau, speziell die Fußballer und deren Fans, möchten sich deshalb recht herzlich beim Bürgermeister Marco Seidel und Herrn Funk bedanken.

Aber nicht nur das Sportlerheim erstrahlt in einem neuen Glanz, auch die Fußballmannschaft erhielt, dank großzügiger Sponsoren, neue Trainingsbekleidung, neue Sporttaschen, neue Fußbälle und für die Trainer und Mannschaftsbegleiter gab es neue Wetterjacken.

Zum Heimspiel am 3. Oktober 2006 gegen Ranis präsentierte sich die Mannschaft im neuen Outfit.

Dafür möchte sich die Mannschaft und Trainer bei den Sponsoren:

- Leisink Mastanlage
- KIL Andreas Thoß
- Güterverwaltung Rothenacker
- Landwirt Andreas Heinrich
- ROWO Gerüstbau
- Sportwaren Schleiz
- Forstunternehmen Jens Bähr und
- Versicherungsbüro Jürgen Müller

recht herzlich bedanken.

Natürlich verbinden die Sponsoren damit auch die Bitte und Hoffnung, dass die Fußballer weiter eine ansprechende Leistung zeigen und sich erfolgreich in der 1. Kreisliga behaupten werden.

In den letzten Wochen wurden auch Renovierungsarbeiten in der Alabamahalle durchgeführt. Dazu mehr dann in der nächsten Ausgabe des Anzeigers.

Nur eins sei hier noch dazu erwähnt: Dass die erste öffentliche Veranstaltung nach der Renovierung der Kirmestanz am 4. November 2006 mit der Disco Alex sein wird.

Gerhard Ortlam



Jugendwochenende „deeper with God Days“ in Tanna

Von Freitag, dem 29. September 2006 bis Sonntag, dem 1. Oktober 2006 fand im Tannaer Gemeindezentrum das Jugendwochenende „deeper with God Days“ statt, das vorrangig von jungen Erwachsenen der Jungen Gemeinde Tanna vorbereitet wurde.

Viele Vorurteile kursieren in der Welt und auch in unserem Kreis, wie langweilig und spießig ein Leben als Christ sei. Vor allem viele junge Leute sind der festen Ansicht, dass Gott eine Spaßbremse ist.

An diesem Jugendwochenende konnten sie sich vom Gegenteil überzeugen. Referent Ralf Wagner aus Hurlach bei München



zeigte in Referaten und Gesprächsrunden, wie cool und spannend ein Leben als Christ sein kann.

Schon am Freitagabend beim offenen Treff stand er den Jugendlichen in einer lockeren Atmosphäre Rede und Antwort zu Fragen des Glaubens und Lebens.

Am Samstag ging es dann ans „Eingemachte“. Ralf Wagner stellte mit den Teilnehmern einen Bezug von den Fragen der Gesellschaft und des alltäglichen Lebens zum christlichen Glauben her und eröffnete selbst den „alten Hasen“ neue Perspektiven:

Auch ein Einzelner kann die Gesellschaft positiv beeinflussen und Deutschland verändern. Denn bei Gott ist kein Ding unmöglich. Jugendliche und junge Erwachsene haben begonnen, über ihr Leben und ihre Lebensplanung nachzudenken.

Musikalisch wurde das Programm von der Tannaer Band „freelife“ gestaltet und die Teilnehmer sahen und hörten, dass auch Christen coole Musik machen können.

Am Nachmittag gab es die Möglichkeit, bei einem Technik- und einem Jonglier-Workshop die eigenen Fähigkeiten und Begabungen ganz praktisch auszutesten.

Seinen Abschluss fand das Jugendwochenende „deeper with God Days“ am Sonntagmorgen um 10.00 Uhr mit dem Erntedankgottesdienst in der Tannaer Kirche, der von der Band „freelife“, dem Tannaer Kirchenchor, dem Posaunenchor und dem Referenten des Wochenendes Ralf Wagner gestaltet wurde.

Suche billige 1 bis 2-Raum-Wohnung
in Saalburg-Ebersdorf, Lobenstein und Umgebung.

Tel. 0151/19 11 11 57



Wir verteilen
auch Ihre
Prospekte ...

SATZ
&
MEDIA
SERVICE Uwe Nasilowski

Straße des Friedens 1a · 07338 Kaulsdorf
Tel.: 03 67 33/2 33 15 · Fax: 03 67 33/2 33 16

Vielen Dank für eine „Finanzspritze“ vom Reisebüro Ehrhardt in Tanna

Wir, die Schüler der beiden zehnten Klassen der Regelschule Tanna, führten vom 9. bis 13. Oktober 2006 unsere Abschlussfahrt durch.

Lange wurde diese Reise geplant. Viele Ideen und gute Hinweise waren willkommen. Angebote wurden eingeholt. So entschieden wir uns schon im März für eine Fahrt mit „Schumann-Reisen“ an den Gardasee nach Italien.

Frau Ehrhardt vom Reisebüro in Tanna und unsere Klassenlehrer buchten und organisierten für uns eine abwechslungsreiche und sehenswerte Fahrt. Danke!

Wir konnten viele Orte am Gardasee, aber auch Verona, das Ferrarimuseum in Maranello und Venedig kennenlernen. Schönstes Herbstwetter, ein tolles Hotel und einen stets freundlichen Busfahrer hatten wir gleich mitgebracht.

Diese Klassenfahrt wurde für uns ein unvergessliches Erlebnis, denn wir wären gerne länger geblieben. Vielen Dank an unsere Eltern, die uns die Reise finanzierten.

Ein besonderer Dank geht aber auch an Frau Ehrhardt, die Inhaberin des „Reisebüros am Markt“ in Tanna, die uns mit einer großzügigen „Finanzspritze“ für die Klassenkasse erfreute. Wir nutzten das Geld für Eintrittskarten und den Rest verwenden wir für die Gestaltung unserer Abschlussfeier. Vielen Dank!

Abschlussklassen 10a und 10b



WEIHNACHTSBÄUME

- Fichten, Blaufichten, Nordmantannen
Kiefern, getopfte Blaufichten -
ab Sonntag, dem 03.12.2006
- 1. Advent -

bei Grüner in Harra

Schloßberg 2

Telefon 03 66 42 / 2 24 31 u. 2 20 38

**Handy 0175 / 413 32 27 u.
0170 / 433 78 27**

Verkaufszeiten:

**montags - freitags 1400-1800Uhr
samstags u. sonntags 900-1600Uhr**



Veranstaltungstipps!

Kirmestanz in Unterkoskau

am **Samstag, dem 4. November 2006**

um 20.00 Uhr

Musik für Jung & Alt mit DJ Alex

Vorschau

Am Sonntag, 17. Dezember 2006 Weihnachtsmarkt in Unterkoskau.

Kirmes in Rothenacker

vom 27. bis 30. Oktober 2006

Kirmesessen im Angebot in der Bierstube zum „Erbkretschmar“.

Wir bitten um Vorbestellung! Tel.: 03 66 46 / 2 26 97

Preisskat in Rothenacker

am 24. November 2006

Bierstube zum „Erbkretschmar“, Beginn um 19.00 Uhr

Kirmes in Willersdorf

vom 10. bis 13. November 2006

am **Samstag, dem 11. November 2006**

um 20.00 Uhr

Kirmestanz mit „ALU“

15 Jahre Kundentreue ...

... dafür danken wir unseren Kunden, Freunden und Bekannten, die uns dieses Jubiläum durch ihre Treue und ihr entgegen gebrachtes Vertrauen ermöglichten.



*Baue schlau mit
Schilling Bau!*

HS BAU
Horst Schilling

07343 Wurzbach

Heberndorf 89

Tel.: 03 66 52 / 2 23 06

Fax: 03 66 52 / 2 80 47

**Mauern, Beton, Putz, Dämmung, Sanierung,
Trockenlegung, Fenster, Türen, Tore,
Pflaster, Klärgruben**

"TANNA - TANNE"



Motto:



Der TCC lädt herzlich ein...

Faschingsauftakt

11.11.'06

19.30 Uhr

Turnhalle

Faschingstreiben

MUSIK & TANZ
FÜR JUNG & ALT

mit "CARAVAN"

Kartenvorverkauf bei: Tanna Center Degenkolb, Am Markt
oder an der Abendkasse

Gestaltung & Druck: pic-werbung, Schleiz
mit freundl. Unterstützung durch SEWOTA Seilerei Wolfram Tanna-Leuna

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

PFARRAMT PFARRAMT TANNA

Sonntag, 29. Oktober 2006

08.30 Uhr Schilbach
10.00 Uhr Tanna

Dienstag, 31. Oktober 2006

10.00 Uhr Tanna

Sonntag, 5. November 2006

08.30 Uhr Zollgrün *Kirchweih*
10.00 Uhr Tanna

Sonntag, 12. November 2006

08.30 Uhr Schilbach *Kirchweih*
10.00 Uhr Tanna

Sonntag, 19. November 2006

08.30 Uhr Zollgrün
10.00 Uhr Tanna

Mittwoch, 22. November 2006

19.00 Uhr Tanna

Sonntag, 26. November 2006

08.30 Uhr Schilbach *Abendmahl*
10.00 Uhr Tanna *Abendmahl*
14.00 Uhr Zollgrün *Abendmahl*

PFARRAMT UNTERKOSKAU

Sonntag, 29. Oktober 2006

10.00 Uhr Stelzen

Dienstag, 31. Oktober 2006

08.30 Uhr Unterkoskau
10.00 Uhr Mielesdorf

Sonntag, 5. November 2006

08.30 Uhr Willersdorf
10.00 Uhr Unterkoskau *Kirmes*

Sonntag, 12. November 2006

08.30 Uhr Unterkoskau
08.30 Uhr Willersdorf *Kirmes*
10.00 Uhr Mielesdorf *Kirmes*
10.00 Uhr Stelzen

Sonntag, 19. November 2006

08.30 Uhr Unterkoskau

Mittwoch, 22. November 2006

19.00 Uhr Unterkoskau

PFARRAMT SEUBTENDORF

Sonntag, 29. Oktober 2006

13.00 Uhr Künsdorf

Montag, 30. Oktober 2006

10.00 Uhr Künsdorf *Kirmes*

Sonntag, 5. November 2006

09.00 Uhr Seubtendorf *Kirmes*

Montag, 6. November 2006

10.00 Uhr Seubtendorf *Kirmes*

Sonntag, 12. November 2006

13.00 Uhr Künsdorf

Sonntag, 19. November 2006

13.00 Uhr Seubtendorf *Abendmahl*

Vertretung im Pfarramt Tanna

Nachdem Pfarrer Seeber Tanna verlassen hat, ist die Vertretung wie folgt geregelt:

Vertretung der allgemeinen Geschäftsführung

Pfarrer Herbst, Unterkoskau

Telefon: 03 66 46/2 24 93

Anwesenheit von Pfarrer Herbst in Tanna

immer donnerstags

von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

(nicht am 26. Oktober 2006)

Verantwortlich für die Gottesdienste

Pfarrer i.R. Weiß, Saalburg

Telefon: 03 66 47/2 25 88

Ansprechpartner für Trauerfeiern, Taufen, Hochzeiten

Pfarrer i.R. Weiß, Saalburg

Telefon: 03 66 47/2 25 88

Die Pfarrstelle Tanna ist im kirchlichen Amtsblatt im September wieder ausgeschrieben worden. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Oktober 2006.

Bitte haben Sie Verständnis, dass während der Vertretungszeit manche Aufgaben nicht derart erfüllt werden können, als ob die Pfarrstelle besetzt ist.

Bitte achten Sie das Engagement der Mitglieder des Gemeindegemeinderates, von Pfarrer i.R. Weiß, von Frau Stubenrauch und anderer Gemeindeglieder, die viel Kraft einsetzen, damit der Glaube weitergegeben wird und die Kirche vor Ort lebendig bleibt.

Bleiben Sie behütet!

Ihr Pfarrer Herbst



Steinmetz & Bildhauerbetrieb Dieter Kromlinger



07929 Saalburg · ☎ 03 66 47/2 24 83

(ab 17 Uhr)

Funk: 0170/2 60 19 23

► **Grabmal** ◀

20 Jahre Garantie auf Standsicherheit
Überzeugendes Preis-Leistungs-Verhältnis

**Aus Pietätsgründen verschicken wir
keine Werbung nach dem Todesfall.**